

**LAND
SALZBURG**Legislativ- und
Verfassungsdienst

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

20031-BG/13/164-2023

Datum

07.02.2023

Chiemseehof

Postfach 527 | 5010 Salzburg

Fax +43 662 8042-2165

landeslegistik@salzburg.gv.at

Mag. Thomas Feichtenschlager

Telefon +43 662 8042-2290

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967
geändert wird (41. KFG-Novelle); Stellungnahme

Bezug: BMK-2022 0.910.474

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Zu § 46:

Im geplanten Abs 1a ist von einer „gemäß § 57a ermächtigten Stelle“ die Rede. Nur der Form halber wird darauf hingewiesen, dass diese Bezeichnung nicht auch die Landesprüfstellen im Sinn des § 57a Abs 1a KFG umfasst, die ansonsten auch mit einer wiederkehrenden Begutachtung befasst werden können; es handelt sich hier jedoch nicht um gemäß § 57a KFG ermächtigte Stellen. Sollte dies anders gewollt sein, wäre diese Bestimmung entsprechend zu ergänzen.

Zu § 57a:

Im Abs 2, vierter Satz, wird die Bezeichnung „der Ermächtigte“ durch „die ermächtigte Stelle“ ersetzt. Im Abs 2 wird an anderen Stellen jedoch die Bezeichnung „der Ermächtigte“ weiter verwendet und auch nicht geändert. Dies hat zur Folge, dass ein und dieselbe Rechtsperson verschieden bezeichnet wird, was in der Praxis zu unterschiedlichen Auslegungen und Anwendungen führen könnte.

Unabhängig davon, dass grundsätzlich danach getrachtet werden sollte, für ein und dieselbe Angelegenheit eine einheitliche Diktion zu verwenden, wird daher vorgeschlagen, dass entweder die Bezeichnung „der Ermächtigte“ generell beibehalten wird oder anstelle von „der Ermächtigte“ die Wortfolge „ermächtigte Begutachtungsstelle“ verwendet wird.

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Landesamtsdirektion | Verfassungsdienst und Wahlen

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | T +43 662 8042-0* | post@salzburg.gv.at | ERSB 9110010643195

Zu den §§ 111 bis 114:

In diesen Bestimmungen werden mehrfach die Begriffe „Besitzer einer Fahrschule“ und „Fahrschulbesitzer“ verwendet. Im geplanten § 114 Abs 1 wird nunmehr eine abweichende Diktion verwendet, nämlich „der oder die Fahrschulbesitzer:in“. Es ist nicht ersichtlich, warum hier die Notwendigkeit für eine von der sonstigen Begrifflichkeit abweichende Bezeichnung für dieselbe Funktion verwendet wird. Es gilt auch hier das bereits zu § 57a Gesagte: Es sollte im gesamten Kraftfahrgesetz 1967 eine einheitliche Diktion verwendet werden, um unterschiedliche Interpretationen von Begriffen zu vermeiden.

Zu § 112:

Die Prüfung der im Abs 1a festgelegten Voraussetzungen für die Erteilung einer Fahrschul-Betriebsgenehmigung, nämlich die Zuordnung von Stimmrechten und Gesellschaftsanteilen zu Inhabern von Fahrschulbewilligungen, wird für die Behörden aus allgemein zugänglichen öffentlichen Registern nicht erschließbar sein; allenfalls ist dies noch bei der Ausübung der Geschäftsführung einer Gesellschaft durch eine Einsichtnahme in das Firmenbuch möglich. Für die übrigen Voraussetzungen wird es daher erforderlich sein, dass der jeweilige Gesellschaftsvertrag vom Inhaber der Fahrschulbewilligung für eine Betriebsgenehmigung der Behörde vorzulegen ist (oder ein vergleichbares Dokument mit entsprechender Beweiskraft).

§ 112 sollte daher um eine solche Vorlageverpflichtung ergänzt werden.

Zu § 116:

1. Im Abs 9 wird den Personen mit Fahrlehr- oder Fahrschullehrberechtigung die Absolvierung einer regelmäßigen Weiterbildung vorgeschrieben. Derzeit ist dazu nur vorgegeben, dass die absolvierte Weiterbildung in der Fahrschuldatenbank zu vermerken ist. Es ist jedoch nicht klar, wer - genauer: welche Behörde - diesen Eintrag vorzunehmen hat; derzeit ist es nach § 114b KFG nur Behörden erlaubt, Eintragungen in die Fahrschuldatenbank vorzunehmen.

Gleichzeitig setzt die Konsequenz des Verbots der Ausübung der Tätigkeit der Fahr(schul)lehrberechtigung eigentlich eine Evidenthaltung der lehrberechtigten Personen durch die Behörden (welche auch immer) voraus. Dazu müsste jedoch eine ausdrückliche (gesetzliche) Zuordnung erfolgen, welche Behörde sich um die Evidenthaltung welcher Lehrberechtigten zu kümmern hat. Soll dies mit der Zuständigkeit gemäß Abs 8 hinsichtlich der Erteilung der Lehrberechtigung verbunden bleiben? Dazu ist eine gesetzliche Klarstellung dringend geboten!

Auch sollte konkretisiert werden, dass der Lehrberechtigte die Absolvierung der Weiterbildung gegenüber der (zuständigen) Behörde nachzuweisen hat.

2. Im geplanten Abs 2, letzter Satz, wird geregelt, dass die dort genannten Ausbildungsschritte von der Fahrschule oder der ermächtigten Ausbildungsstätte in der Fahrschuldatenbank zu vermerken sind. Dies findet derzeit im § 114b, worin die Eintragungsbefugnisse in die Fahrschuldatenbank geregelt werden, keine Deckung.

Den geplanten Abs 2, letzter Satz, als alleinige lex specialis zu § 114b aufzufassen, erscheint problematisch, gerade durch die Erwähnung an einem anderen Ort im Gesetz abseits von der hierfür zentralen Bestimmung des § 114b zur Fahrschuldatenbank und den für die Eingaben Befugten. Vor diesem Hintergrund sollte daher § 114b dahingehend ergänzt werden, dass den Fahrschulen bzw. den ermächtigten Ausbildungsstätten Eintragungsbefugnissen in die Fahrschuldatenbank zukommen sollen (allenfalls auch die Weiterbildungsabsolvierung).

Zu § 117:

Gemäß Abs 3 hätte jene Person, die die Berechtigung zum Erteilen von praktischem Unterricht verliert, ihren Fahrlehrerausweis unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde abzuliefern. Es ist nicht geklärt, bei welcher Bezirksverwaltungsbehörde dies zu erfüllen wäre. In Frage kommen jene Behörde, die die Ausstellung des Fahrlehrerausweises beauftragt hat oder - naheliegender - jene Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich diese Person gerade ihren Hauptwohnsitz hat. Dies wäre jedoch ausdrücklich gesetzlich klarzustellen.

Zu § 118:

Im geplanten Abs 6 ist vorgesehen, dass mit Bestehen der Lehrbefähigungsprüfung die Lehrberechtigung „als erteilt gilt“ und seitens der Sachverständigen eine Bestätigung darüber auszustellen ist. Diese Bestätigung ersetzt den Fahrlehrerausweis bzw. Fahrschullehrerausweis bis zur Zustellung des Ausweises, längstens jedoch für die Dauer von 4 Wochen.

Es sollte jedenfalls davon auszugehen sein, dass letztendlich die behördliche Entscheidung mit Bescheid das maßgebliche Kriterium für die endgültige Erlangung der entsprechenden Lehrberechtigung sein soll. Ein Verwaltungsverfahren ist schließlich gerade in einem solchen Fall auch durch Bescheid abzuschließen (eine Vorgangsweise wie bei Lenkberechtigungen, dass die Ausstellung des Führerscheines allein den Rechtserwerb dokumentiert, ist auch den gegenständlichen Erläuterungen nicht zu entnehmen). Spätestens nach Ablauf der 4 Wochen wird es darauf ankommen, ob ein behördlicher Bescheid vorliegt, um die entsprechende Befugnis weiter ausüben zu dürfen. Das Bestehen der Lehrbefähigungsprüfung und die Bestätigung der die Prüfung durchführenden Sachverständigen ist daher nur vorübergehend wirksam für die befugte Ausübung der Lehrberechtigung; dies sollte im Gesetzestext daher auch entsprechend dadurch zum Ausdruck kommen, dass im Abs 6, dritter Satz, vor dem Wort „erteilt“ der Begriff „vorübergehend“ eingefügt wird.

Zusätzlich wird im Interesse einer einheitlichen österreichweiten Vorgabe gefordert, dass nach dem Muster des vorläufigen Führerscheines die vorläufige Bestätigung der Sachverständigen über das Bestehen der Lehrbefähigungsprüfung durch Verordnung standardisierte einheitliche Vorgaben enthält und seitens des Bundes entsprechend elektronisch bearbeitbare Muster bzw. Vorlagen den Ländern zur Verfügung gestellt werden.

Zu § 123:

Aus der im ersten Satz des Abs 2a verwendeten Diktion „mitzuwirken“ ist zu entnehmen, dass die ASFINAG insbesondere für die Kraftfahrbehörden und in deren Auftrag tätig wird. Eine eigenverantwortliche Durchführung der im Weiteren vorgesehenen Sondertransportkontrollen seitens der ASFINAG bzw. deren neuen „Organen der Sondertransportkontrolle“ ist daher nicht zulässig, sondern die Durchführung dieser Kontrollen bedarf eines ausdrücklichen - allenfalls auch allgemein gehaltenen - behördlichen Auftrages. Schließlich gilt das gleiche auch von behördlicher Seite gegenüber den Organen der Bundespolizei. In dieser Hinsicht ist daher die in den Erläuterungen zu dieser Bestimmung verwendete Diktion „eigenständige“ Kontrolle durch die Organe der ASFINAG zu relativieren. Eine Abänderung dahingehend, dass diese Kontrollen „unabhängig von einer Anwesenheit von Bundespolizeiorganen“ erfolgen können, wäre geboten.

Der aktuelle Text berücksichtigt leider nicht, dass die Sondertransporte in der Regel durch als Straßenaufsichtsorgane bestellte Begleiter (in eigenen Fahrzeugen) eskortiert werden. Auch bei diesen Personen handelt es sich dann um Organe der öffentlichen Aufsicht mit entsprechenden hoheitlichen Befugnissen. In diese kann nicht einfach so durch ein anderes, gerade aus dem privaten Bereich stammendes Organ der öffentlichen Aufsicht eingegriffen werden. Hiezu bedarf

es einer gesetzlichen Klarstellung, welches Organ der öffentlichen Aufsicht dem anderen Organ der öffentlichen Aufsicht in welcher Weise zu folgen hat (oder dies allenfalls auch nicht muss). Im Entwurfstext ist lediglich vom Fahrzeuglenker die Rede, gegenüber dem die Organe der Sondertransportkontrolle aktiv werden (dürfen), womit keinesfalls der als Straßenaufsichtsorgan bestellte Transportbegleiter gemeint sein kann.

Eine solche Klarstellung der Zuständigkeiten ist daher unbedingt vorzunehmen. Leider gehen nicht einmal die Erläuterungen darauf ein.

Auch auf das Verhältnis der Befugnisse von Bundespolizeiorganen als Straßenaufsichtsorgane gegenüber jenen der „Organe der Sondertransportkontrolle“ geht die Bestimmung nicht weiter ein. Ohne die geforderten gesetzlichen Klarstellungen erscheinen „Auseinandersetzungen“ zwischen den von den Ländern bestellten Begleitorganen, die den Transport auch unter Einhaltung zeitlicher Vorgaben abzuwickeln haben, und den kraft Gesetzes dann zusätzlich vorgesehenen Kontrollorganen der ASFINAG vorprogrammiert. Dies wird die an sich sinnvollen Kontrollen zum Nachteil der Verkehrssicherheit behindern.

Wobei sich hier doch die grundsätzliche Frage stellt, warum bei einem von hoheitlichen Organen begleiteten Transport, die auf die Einhaltung der behördlichen Vorgaben für die Transportabwicklung zu achten haben, nun zusätzlich wieder eigene Organe der öffentlichen Aufsicht für eine weitere Kontrolltätigkeit - in derselben Sache - geschaffen werden sollen.

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung
DDr. Sebastian Huber, MBA
Landesamtsdirektor

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, E-Mail
2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC
3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC
7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC
9. Amt der Wiener Landesregierung, Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelegenheiten, E-Mail: CC
10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC
11. Bundeskanzleramt - Präsidialsektion I, E-Mail: CC
12. Institut für Föderalismus, E-Mail: CC

13. Abteilung 6 Infrastruktur und Verkehr, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, Intern